

Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Wegweiser für Vereine

Stand: 12. Mai 2020

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der <u>Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen</u> (Stand 11. Mai 2020) mitsamt <u>Anlage</u>. Die folgenden Checklisten/Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert, weiterführende Fragen in den FAQs beantwortet.

☐ Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu

Allgemeine Hygienemaßnahmen - Checkliste:

besch	lossen.	
Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):		
0	Flächendesinfektionsmittel	
0	Handdesinfektionsmittel mit Spendern	
0	Flüssigseife mit Spendern	
0	Papierhandtücher	
0	Einmalhandschuhe	
0	Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer*innen und Übungsleiter*innen)	
Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.		
	che Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, hmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:	
0	per E-Mail	
0	über die Website und die Social-Media-Kanäle	
0	per Aushang an den Sportstätten	
Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse sollten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (empfohlen wird die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens).		
	inge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig ten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).	
	ein*e Beauftragte*r benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen laufend zu rüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.	



Nutzung der Sportstätte - Checkliste:

Im Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte o nacheinander, o ohne Warteschlangen, o mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und o unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen ("Einbahnstraßen-System") vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
Alle Hallen, Räume und Trainingsflächen werden nach und vor jeder Nutzung gelüftet.
Aufzüge dürfen stets nur von einer Person genutzt werden.
Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
In den Toilettenanlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
Auch in den Toilettenanlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
Dusch-/Waschräume sowie Umkleiden dürfen nicht benutzt werden.
Für den Betrieb der Vereinsgaststätten gelten die in der Coronaschutzverordnung und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" vorgegebenen Standards.
Sonstige Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume bleiben geschlossen.



Trainings- und Kursbetrieb – Checkliste:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den <u>Übergangsregeln der Spitzensportverbände</u> geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es einen gesonderten <u>Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen</u> sowie <u>Empfehlungen für vereinseigene Fitnessstudios und Rehasport-Angeboten</u>.

Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.		
Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.		
Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmendem.		
Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:		
 Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome. 		
 Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person. 		
 Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden. 		
 Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten. 		
Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.		
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.		
Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.		
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen sollten Anwesenheitslisten führen, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.		



Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen achten darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
Sportarten mit Körperkontakt und Mannschaftssportarten dürfen derzeit nur über ein Alternativ- oder Individualprogramm betrieben werden (siehe hierzu die Übergangsregeln der Spitzensportverbände).
Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Hinweise:

Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als **Empfehlungen** zu verstehen. Die rechtliche Grundlage bildet die <u>Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (aktuelle Fassung vom 11. Mai 2020)</u> mitsamt Anlagen.

Die stufenweise Öffnung u.a. des Sportbetriebs steht unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu reagieren. Daher sind die Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.